

EU/Chile – Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen tritt in Kraft

14.12.2017

Bonn (GTAI) – Das Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Europäische Union (EU) und die Republik Chile erkennen die Gleichwertigkeit ihrer jeweiligen Vorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau und ihrer Kontrollverfahren für ökologische/biologische Erzeugnisse an. Waren dürfen in die EU bzw. Chile eingeführt und als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, sofern sie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Vertragspartei sowie die vorgeschriebenen Kennzeichnungsanforderungen erfüllen.

Erzeugnisse, die in die Europäische Union (EU) eingeführt und als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden dürfen, sind in Anhang I aufgeführt. Die einzuhaltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Chiles finden sich in Anhang IV. Zugleich muss eine Kontrollbescheinigung gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern vorliegen. Die Kontrollbescheinigung muss von einer Kontrollstelle ausgestellt sein, die von der EU angegeben und von Chile anerkannt wird.

Erzeugnisse, die in Chile eingeführt und als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden dürfen, finden sich in Anhang II. Die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU sind in Anhang III aufgeführt. Es ist zudem eine Kontrollbescheinigung notwendig, die von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle der EU im Einklang mit dem Beschluss Nr. 7880 der Nationalen Direktion des Amtes für Landwirtschaft und Viehzucht vom 29. November 2011 zur Festlegung der Mindestangaben von Bescheinigungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft im Rahmen des Gesetzes Nr. 20.089 ausgestellt wurde.

Das Abkommen gilt zunächst für drei Jahre und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit, sofern weder die EU noch Chile das Abkommen kündigen.

Quellen:

Beschluss (EU) 2017/2307 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen; ABl. L 331 vom 14. Dezember 2017, S. 1;

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen; ABl. L 331 vom 14. Dezember 2017, S. 4.

Mehr zu:

EU / Chile

Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend / Internationale Handelsabkommen, übergreifend

Zoll

EU/CHILE – ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN TRITT IN KRAFT

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.